



Aktenzeichen: 105 C 4921/15

Erlassen am: 11.08.2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 04315 Leipzig

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 04347 Leipzig, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

stellt das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED] gem. § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen folgenden Vergleiches

am 11.08.2015

fest:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag i.H.v. € 850,00.
Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits.
Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je € 85,00. Die erste Rate ist bis spätestens 20.08.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 20.08.2015 zu verzinsen.

4. Der Streitwert beträgt insgesamt bis zu € 1.106,00; ein überschießender Vergleichsmehrwert ist nicht vorhanden.


Richter am Amtsgericht



der Ausfertigung mit der Urschrift:



in der Geschäftsstelle

